

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 03.06.2020

Nummer 12

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112
Feuerwehr: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** notdienst-zahn.de

Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

Aktuell im Internet: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Verwaltungs- und Serviceunternehmen der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen

Anlage 2: Hinweis auf die Bekanntmachung der 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks

Anlage 3: Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV); Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in 97424 Stadt Schweinfurt hier: Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 28.08.2018 über die Einrichtung eines Sperrbezirkes

Anlage 4: Aufgebot zweier verlorengegangener Sparkassenbücher

Verwaltungs- und Serviceunternehmen der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen

Anstalt des öffentlichen Rechts

97447 Gerolzhofen, Brunnengasse 5

Der Bericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2018 des Verwaltungs- und Serviceunternehmens der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen enthält für das Jahr 2016 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Verwaltungs- und Serviceunternehmens der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung des Vorstandes des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach Art. 91 GO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

München, 13.02.2020
Bayerischer Kommunal-
Prüfungsverband

Für das Jahr 2017 wurde folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Verwaltungs- und Serviceunternehmens der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2017 bis 31.12.2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung liegen

in der Verantwortung des Vorstandes des Kommunalunternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach Art. 91 GO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstandes des Kommunalunternehmens sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

München, 13.02.2020
Bayerischer Kommunal-
Prüfungsverband

Für das Jahr 2018 wurde folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An das Verwaltungs- und Serviceunternehmen der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Verwaltungs- und Serviceunternehmens der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Verwaltungs- und Serviceunternehmens der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kommunalunternehmen der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen- des Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit Art. 91 GO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Sonstige Informationen

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können. Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 91 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

München, 13.02.2020
Bayerischer Kommunalen
Prüfungsverband

Der Verwaltungsrat des Verwaltungs- und Serviceunternehmens der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen hat in der Sitzung vom 13.05.2020 die Jahresabschlüsse 2016 bis 2018 festgestellt. Es wurde beschlossen den Bilanzgewinn zum 31.12.2018 in Höhe von 160,18 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte liegen in der Zeit vom 04.06.2020 bis 18.06.2020 während der Geschäftszeit (Mo. – Do. 8:30 – 17:00 Uhr, Fr. 8:30 – 12:00 Uhr) in den Geschäftsräumen des Verwaltungs- und Serviceunternehmens der VGem Gerolzhofen, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, zur Einsichtnahme aus.

Hinweis auf die Bekanntmachung der 2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks

Die Versammlung des Zweckverbandes Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks hat in der Sitzung am 13.02.2020 die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat die geänderte Verbandssatzung mit Schreiben vom 30.03.2020, Nr. 12-1444.08-3-1 gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2, Art. 20 Abs. 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG wurde die Genehmigung und die Änderungssatzung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken, Nr. 11/2020, vom 28.05.2020 amtlich bekannt gemacht (Bekanntmachung vom 13.05.2020, Nr. 12-1444.08-3-1).

Das Amtsblatt der Regierung von Unterfranken ist online abrufbar unter:

https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/mam/Bekanntmachungen/amtsblatt/2020/ausgabe_11_seiten_85-92.pdf

Schweinfurt, 28.05.2020

Zweckverband Interkommunaler Gewerbepark Conn Barracks

Tobias Blesch
Geschäftsleiter

32-565/3701-2020/136

Vollzug des Tiergesundheitgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);

**Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in 97424 Stadt Schweinfurt
hier: Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 28.08.2018 über die Einrichtung eines
Sperrbezirkes**

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schweinfurt vom 28.08.2018, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 12 vom 03.09.2018, über die Errichtung eines Sperrbezirkes wegen Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in 97424 Stadt Schweinfurt, wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Schweinfurt in Kraft.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung beim Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt (Erdgesoß, Zi.-Nr. 36) aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeit (Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr, Dienstag 14:00 – 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 – 17:00 Uhr) nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (09721/55-310) eingesehen werden.

Schweinfurt, 29.05.2020
Landratsamt Schweinfurt

Weidinger
Abteilungsleiterin
Öffentliche Sicherheit und Ordnung

AUFGEBOT ZWEIER VERLORENGEGANGENER SPARKASSENBÜCHER

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher, ausgestellt von der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge, sind als verloren gemeldet und sollen auf Antrag von Irene Bayer gemäß Art. 33 - 42 AGBGB für kraftlos erklärt werden:

Nr. 3271343	Kontoinhaber	Irene Bayer
Nr. 3161220722	Kontoinhaber	Irene Bayer

An den Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, sein Recht aus dieser Urkunde innerhalb von drei Monaten, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge, Jägersbrunnen 1 - 7, unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sparkasse Schweinfurt-Haßberge